

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 54: Erweiterung Bienenstück (Änderung Nr. 1)

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 54 aus dem Jahre 1985 enthält das Planzeichen, was besagt, daß nur Einzelhäuser zulässig sind. Darüber hinaus regelt der Text zum Bebauungsplan Ziffer 1.1 b, daß nicht mehr als zwei Wohnungen je Hauseinheit zulässig sind.

Trotz dieser Festsetzungen wurden zwei nebeneinanderliegende Wohneinheiten mit jeweils separatem Eingang und zwei im seitlich vorhandenen Grenzabstand unterzubringende Garagen genehmigt.

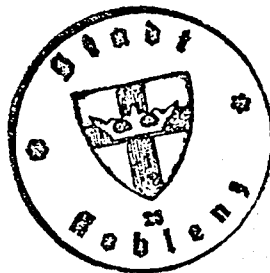
Für beide Garagen bestand nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes lediglich eine Zufahrt.

Mit der Änderung sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, durch Umgestaltung der Parkplätze eine zweite Zufahrt zu ermöglichen.

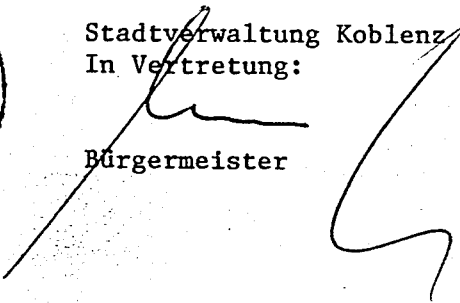
Der Stadt Koblenz entstehen durch diese Änderung keine Kosten, da sich die Eigentümer durch städtebaulichen Vertrag verpflichten, die mit der Änderung verbundenen Kosten zu übernehmen.

Durch die Maßnahme entsteht keine Minderung in der Anzahl der Parkplätze.

Ausgefertigt:
Koblenz, 25.07.1997



Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:


Bürgermeister